Leasingsonderzahlung beim Firmenwagen

Verwaltungs-anweisung:	FinBeh Hamburg, Mitteilung vom 8.11.2018 S 2177- 2018/001 - 52
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 4 Abs. 3 EStG, § 8 Abs. 2 Sätze 2 - 4 EStG
Problemstellung:	Berechnung der Kostendeckelung bei Leasingsonderzahlungen.

Vorauszahlungen sind mit Abfluss BA

Ausnahme: Vorauszahlungen für mehr als 5 Jahre

Bei einer Einnahmenüberschussrechnung sind Vorauszahlungen grundsätzlich im Zeitpunkt des Abflusses als Betriebsausgaben zu behandeln[1]. Vorauszahlungen für Nutzungsüberlassungen für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren sind auf den Zeitraum der Vorauszahlung gleichmäßig zu verteilen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 EStG). Dies gilt auch bei Leasingsonderzahlungen[2].

Praxishinweis

Beim klassischen Pkw-Leasing beträgt die vereinbarte Leasinglaufzeit regelmäßig weniger als fünf Jahre. Damit ist bei einem Firmenwagen die Leasingsonderzahlung sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Dies kann zu einem Steuersparmodel führen. Hierzu wird ein Leasingvertrag mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren abgeschlossen. Es wird eine hohe Leasingsonderzahlung geleistet, die im Jahr der Zahlung in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Der Leasingnehmer zahlt die hohe Leasingsonderzahlung, um die zukünftigen Leasingraten zu mindern.

Begrenzung auf die tatsächlichen Kfz-Kosten

Dies hat u. U. Auswirkungen bei der Kostendeckelung bei der 1 %-Regelung. Kostendeckelung bedeutet, dass der Wert nach der 1 %-Regelung auf die tatsächlichen Kfz-Kosten gedeckelt ist[3]. Bei einer hohen Leasingsonderzahlung im ersten Jahr greift die Kostendeckelung nicht und die 1 %-Regelung wird ungekürzt angewendet. Ab dem zweiten Jahr sind die Kosten für das Leasingfahrzeug deutlich geringer, so dass die Kostendeckelung zur Anwendung kommt.

Nach Ansicht der FinBeh Hamburg[4] ist in solchen Fällen die Kostendeckelung nunmehr wie folgt zu ermitteln:

- Für die Anwendung der Kostendeckelungsregelung sind alle Gesamtkosten eines Kfz für einen Nutzungszeitraum zu ermitteln. Hierzu gehören auch Aufwendungen, die für mehrere Jahre im Voraus geleistet wurden.
- Diese Aufwendungen sind periodengerecht auf die jeweiligen Nutzungszeiträume zu verteilen. Hierzu zählt u. a. auch die für mehrere Jahre im Voraus geleistete Leasingsonderzahlung.

---

1 BFH, Urteil v. 11.10.1983 VIII R 61/81, BStBl 1984 II S. 267.
2 BFH, Urteil v. 5.5.1994 VI R 100/93, BStBl 1994 II S. 643; H 11 EStH „Leasing-Sonderzahlung".
3 BMF, Schreiben v. 18.11.2009 IV C 6 - S 2177/07/10004, BStBl 2009 I S. 1326, Rz. 18.
4 FinBeh Hamburg, Mitteilung v. 8.11.2018 S 2177- 2018/001-52, juris.

Auffassung ist abzulehnen

Praxishinweis
Diese ist Sichtweise ist u. E. abzulehnen. Für die private Kfz-Nutzung ist der geldwerte Vorteil periodengerecht anzusetzen. Maßgebend sind die Werte der Gewinnermittlung[5]. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, weshalb für die Kostendeckelung eine andere Verteilung der Betriebsausgaben vorzunehmen ist.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

5 BFH, Urteil v. 3.9.2015 VI R 27/14, BFH/NV 2016 S. 111; vgl. BerP 2016 S. 18; vgl. Immer aktuell 2016 S. 17.